

# Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Zweckverbandes Naturfriedhof Bischling im Spessart



Auf Grund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart (im Folgenden Zweckverband genannt) folgende

## **Gebührensatzung für den Naturfriedhof Bischling im Spessart:**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) eine Bestattungsgebühr (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Zweckverband gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3 Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht
  - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Zweckverband,
  - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
  - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Auftragserteilung
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen. Nicht aufgeführte zusätzliche Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt einheitlich für alle Urnengrabstellen, unabhängig von deren Lage oder räumlicher Zuordnung zu einem bestimmten Baum, bei einer Ruhefrist von **20 Jahren 730 €** (36,50 € pro Jahr).
- (2) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes auf **10** Jahre ist gegen Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr möglich.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Für die Herstellung der Graböffnung, sowie das Verschließen des Grabes (Grabherstellungskosten) durch den Zweckverband wird eine Gebühr in Höhe von **460 €** erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten des Grabsteins und des eingefassten Gedenkschildes enthalten.

## § 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- |  |             |
|--|-------------|
| - Grabplatzbescheinigung   | <b>13 €</b> |
| - Ausstellung einer Graburkunde  | <b>13 €</b> |
| - Umschreibung eines Grabrechts auf Antrag   | <b>13 €</b> |
| - Sonderleistungen des Zweckverbands gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung pro Arbeiter und Stunde | <b>28 €</b> |
| - Verbringen der Urne zum Grab und Absenken der Urne durch das Friedhofspersonal                     | <b>40 €</b> |

Weitere sonstige Leistungen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg in Kraft.

Sailauf, den 22. November 2019

gez. **Michael Dümig**  
Verbandsvorsitzender

*Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aschaffenburg vom 21. November 2019.*